

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Plankstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührenegebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 10.000,- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 10.000,00 € (3,00 € für die ersten 5 Minuten der Inanspruchnahme zuzüglich je 3,00 € für je weitere 5 volle Minuten der Inanspruchnahme)
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 € für die ersten 5 Minuten der Inanspruchnahme zuzüglich je 3,00 € für je weitere 5 volle Minuten der Inanspruchnahme
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Ge- bühr; mind. 3,00 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 € für die ersten 5 Minuten der Inanspruchnahme zuzüglich je 3,00 € für je weitere 5 volle Minuten der Inanspruchnahme
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 € für die ersten 5 Minuten der Inanspruchnahme zuzüglich je 3,00 € für je weitere 5 volle Minuten der Inanspruchnahme

- 5 Beglaubigung, Bestätigungen
- 5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften,
Handzeichen und Siegeln *je Beglaubigung 3,00 €*
- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung
von Abschriften, Auszügen, Niederschriften,
Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen
Akten oder privaten Schriftstücken mit der
Urschrift *je Beglaubigung 3,00 €*
- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,
Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen,
Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder
privaten Schriftstücken mit der Urschrift *je Bestätigung 3,00 €*
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie
usw. von der Gemeinde selbst hergestellt,
so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.
- 6 Bescheinigungen
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise
aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen,
soweit nichts anderes bestimmt ist) *5,00 €*
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die
die Gemeinde für den Empfang und
die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte
Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft-
steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG)
ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,
Konzessionen, Bewilligungen und dergl.
aller Art, soweit nichts anderes
bestimmt ist *10,00 € für die ersten
15 Minuten der
Inanspruchnahme
zuzüglich je
10,00 € für je weitere
15 volle Minuten der
Inanspruchnahme*
- 8 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert
des Gegenstands *20 € je voller halben
Stunde der Inanspruch-
nahme; Mindestgebühr
20,00 €*
9. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in
Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung,
Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat *je voller Stunde der Inanspruchnahme*
35,00 €;
Mindestgebühr
35,00 €
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung) *1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 3,00 €*
- 10 Schreibgebühren
- 10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 7,50 €
- 10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,00 €
- 10.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,00 €
- 10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite 1,00 €
- 10.2.2 bei einem größeren Format für jede Seite 1,50 €
- 11 Baugesetzbuch
- 11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) *gebührenfrei*

12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten; mindestens 40,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	40,00 € zuzüglich 7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	40,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	70,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	80,00 €
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	gebührenfrei
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 20,00 €

18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	10,00 € für die ersten 20 Minuten der Inanspruchnahme zuzüglich je weiteren 10,00 € für jede weiteren vollen 20 Minuten der Inanspruchnahme
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18.3	Austellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,50 €

18.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 5,00 € für die
ersten 10 Minuten
der Inanspruchnahme
zuzüglich je
weiteren 5,00 € für
jede weiteren vollen
10 Minuten der
Inanspruchnahme

18.6 Gebührenfrei sind

18.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige
sowie die Bestätigung der An-/Ummeldung

18.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),

18.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und
Löschung von Daten des Melderegisters
(§§ 12, 13 MG)

18.6.4 die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33
Abs. 1 Satz 2 MG)

19 Sammlungswesen
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 40,00 €

20 Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer
Straße über den Gemeingebrauch hinaus 30,00 €

21 Fischereischein

21.1 Erteilung von Fischereischein einsch.
Ersatzfischereischein (§ 31 FischG):
- je einschließlich der abzuführenden
Fischereiabgabe-

21.1.1 Jahresfischereischein: 15,00 €

21.1.2 Zehnjahresfischereischein: 80,00 €
(„Fischereischein auf Lebenszeit“)

21.1.3 Jugendfischereischein: 5,00 €

21.1.4 Fischereischein für 5 Jahre: 50,00 €

21.1.5 Einziehung der Fischereiabgabe bei
Zehnjahresfischereischein
-„Fischereischein auf Lebenszeit“-
(die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei): 65,00 €

22. Ladenschluss

Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von
Waren außerhalb von Verkaufsstellen
(§ 20 Abs. 2 a LadSchlG) : 10,00 €

23. Gewerbesachen

23.1.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung
(§ 15 Abs. 1 GewO) : 3,00 €

23.1.2 Erteilung von Auskünften aus der
Gewerbekartei: 7,50 €

23.2 Spiele

23.2.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit
Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) : 25,00 €

23.2.2 Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO: 25,00 €

23.2.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit
Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) : 25,00 €

23.3 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder
Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO): 25,00 €

23.4 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes
(§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO): 25,00 €

23.5 Erlaubnis zu Veranstaltungen
nach § 33 a GewO: 50,00 €

23.6 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes
(§ 34 a Abs. 1 GewO): 25,00 €

23.7 Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten
von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) : 7,50 €

23.8 Erteilung einer Spielerlaubnis
gem. § 60 a Abs. 2 GewO: 25,00 €

23.9 Festlegung von Wochenmärkten
(§ 69 Abs. 1 GewO) : 25,00 €

24 Wasserrecht:

24.1 Begründung von Zwangsverpflichtungen
(§ 88 WG): 180,00 €

25 Naturschutzrecht

25.1 Anordnungen nach § 33 NatSchG: 180,00 €

25.2 Sperrungen gem. § 54 NatSchG:

25.2.1 Genehmigung von Sperrungen: 90,00 €

25.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperrungen: 45,00 €

26 Immissionsschutzrecht

26.1 Erteilung von Ausnahmen

nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:

45,00 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 19. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Huckele)